

Besondere Bedingung Nr. 4117

EU-Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich

1. In Erweiterung des Artikels 4.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Europa im geografischen Sinn eintritt, die Wahrnehmung der rechtlicher Interessen jedoch in den Ländern der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein erfolgt und hierfür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gegeben ist (keine Deckung für Schiedsgerichte).
2. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.7.5. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG für dessen Vollstreckung in den Staaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.